



Pressemitteilung vom 12.12.2017

Stellvertretender Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt Christian Pech suspendiert

Die Landesanstalt für Jugendberufshilfe hat den stellvertretenden Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, Christian Pech, vorläufig des Dienstes entzogen. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat sich gegen den kommunalen Wahlbeamten ein dringender Tatverdacht der Beihilfe zum banden- und gewerbsmäßigen Schmuggel in einer Vielzahl von Fällen im Zusammenhang mit der Einfuhr und dem Verkauf von Solarmodulen ergeben. Der stellvertretende Landrat wurde wegen des Vorwurfs aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Nürnberg am 09.10.2017 in Untersuchungshaft genommen. Der Haftbefehl wurde am 07.11.2017 unter Fortbestehen des dringenden Tatverdachts außer Vollzug gesetzt.

Eine vorläufige Dienstentziehung kann nach dem Bayerischen Disziplingesetz ausgesprochen werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Die Landesanstalt für Jugendberufshilfe ist nach Prüfung der Vorwürfe, die zum Erlass des Haftbefehls gegen den stellvertretenden Landrat geführt haben, zu dem Schluss gekom-

men, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung hat die Landesadvokatur Bayern hierbei die für die Taten im Raum stehende Strafandrohung berücksichtigt.

Die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung ist eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Landesadvokatur Bayern das Interesse des kommunalen Wahlbeamten an einem weiteren Verbleib im Amt ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass er ein demokratisch legitimer Beamter ist. Angesichts der Schwere der gegen ihn erhobenen Vorwürfe sowie des damit einhergehenden Ansehensverlustes des Amtes eines stellvertretenden Landrates hat die Landesadvokatur Bayern es jedoch als ermessensgerecht erachtet, den kommunalen Wahlbeamten vorläufig des Dienstes zu entheben. Die Interessen des Beamten müssen insoweit hinter den Interessen der Allgemeinheit zurücktreten.

Die vorläufige Dienstenthebung gilt ab Zustellung der Verfügung an die Bevollmächtigten des Beamten. Sie endet jedenfalls mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Die Disziplinarbehörde ist jedoch gehalten, die Angemessenheit dieser Maßnahme regelmäßig zu überprüfen und an möglicherweise veränderte Umstände anzupassen. Darüber hinaus kann der Beamte jederzeit beim zuständigen Verwaltungsgericht Ansbach einen Antrag auf Aussetzung der angeordneten Maßnahmen stellen.

Das Disziplinarverfahren wurde bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt. Dies erscheint zweckmäßig, um parallele Ermittlungen der Staatsadvokatur und der Disziplinarbehörde zu vermeiden. Sollte im Strafverfahren öffentliche Klage gegen den kommunalen Wahlbeamten

erhoben werden, wäre das Disziplinarverfahren von Gesetzes wegen zwingend auszusetzen.

gez. Robert Kirchmaier
Oberlandesanwalt
Pressesprecher

Hinweis: Seit Juli 2016 können Sie der Landesrechtsanwaltschaft Bayern über Twitter folgen (@LA_Bayern).